

nehmlich aber will man das vorher in der Sache einem Vollmächtigen ertheilte Mandat pro revocato achten, wenn ein neuer Procurator ist gegeben worden; c. pen. X. de procurat. oder wenn der Principal selbst einen Actum vor Gericht expediert, i. E. Lauerung einmündet. Es scheint aber, daß diese Proclamation, absonderlich nach unserer heutigen Praxis, nicht statt haben möge, indem es öfters geschehen kan, daß der Principal selbst zwar einen Actum in denen Gerichten expediert, ohne, daß er die latention hat. sei neu Anwand zu revociren, vornehmlich, wenn er, oder der Procurator, nicht weiß, daß dadurch das Mandatum pro revocato gerichtet wird. *Berggr.* in dilectat. Lorenz. ad Proc. Sax. Tit. 7. obl. 4. und *Thomafus* in Diss. de revocatione tacita mandati specialis. In denen Ober- Hof- und Land- Gerichten aber sind gewisse Personen darzu bestellt, welche dergleichen Vollmacht über sich nehmen. Siehe unten Procurator.

Anwand, heißet, wann ein Stücke Feld, Holz, oder Wiese an einen Weg stößt.

Anwartung, *Espectanz*, *Feidum*, *Espectanz*, Angefall, Gnaden- und ausgebeten Lehn, Geding oder Bedingung. Alle diese Nahmen bedeuten entweder die Handlung, dadurch einem das Lehn zugesagt wird, oder das Recht, welches aus solcher Zusage entsteht; Dadurch verspricht der Lehns-Herr einem das Lehn, so vorhero ein anderer besizet, auf den Fall, wenn es erlediget wird, und also an ihn zurück fällt, zu geben. Durch diese Handlung wird des Besizers Recht nicht gekränkt, daß aber zuweilen der Wartende aus böser Neigung dem Besizer den Tod wünschet, ist ein bloßer Zufall, und dessen besondertes Bedenken, welches mit der Handlung nichts zu thun hat; Was aber die Römischen etwa wider solche Gedinge verordnet, hat in Lehns-Sachen, wegen Ermangelnder Annehmung, keine Kraft. *Serv.* J. F. c. 7. §. 5. n. 3. *H. Pistor.* l. 2. qu. 25. §. 2. seqq. Es bestehet diese Handlung aus der Einwilligung des Lehn-Herrns und künftigen Lehn-Manns: der Besizer aber darff nicht darcin willigen, weil sein Interesse hierunter nicht veriset, inmaß in solche Handlung erst nach erledigtem Lehn ihre Wirkung hat, *II. l. 26. §. moxibon.* Es kan aber die Zusage geschehen, entweder durch letzten Willen: oder Handlung unter Lebendigen. Man nennet solche Zusage auch eine Bezeichnung, wie wohl sie weder eigen noch uneigen ist, sondern nur den Nahmen einer Bezeichnung hat, dahero auch zu selbstiger keine Solennität, sondern nur ein gehöriger Beweis, als ein von dem Lehn-Herrn unterschriebener und besigelter Brief erfordert wird; *Serv.* d. c. 7. §. 4. *H. Pistor.* l. 2. qu. 30. Es muß aber die Zusage allezeit unter einer Bedingung geschehen. Ein unbedingtes oder reines Versprechen gilt nicht, wenn auch schon der Besizer drein willigte, weil solche Handlung sich selber widerspricht; Denn in der That soll einer auf einen gewissen Erfolg warten, nach den Worten aber ohne Bezug die Sache haben. Jedoch muß man in Erklärung solcher Handlung nicht denen Worten allzu genau nachgehen, sondern vielmehr den Sinn und Meinung der handelnden Personen ansehen, und wenn also aus den Umständen klar ist, daß man auf einen künftigen Fall gethen, obzoh solcher nicht deutlich ausgedrückt worden, so ist die Handlung vor gültig zu achten. *Serv.* d. c. 7. §. 5. n. 1. 2. Im übrigen

ist solche Bedingung zuverles, entweder allgemein oder besonder, und können beide entweder in Ansehen des Lehns, oder der künftigen Eröffnung, so genannt werden. Die allgemeine Bedingung in Ansehen des Lehns ist; Wenn einer eine Anwartschafft bezieht, so bald ein Lehn erlediget wird, welches ein *Ter-Lehn*, ein Irre und ungewiß Gedinge pflegt genenn zu werden. In Ansehen aber der Eröffnung, wenn einem die Anwartung gegeben, es möge das Lehn durch den Tod, oder Verbrechen, oder Aufgebung des Lehn-Manns, erlediget werden. Woraus leicht zu schliessen, welches eine besondere Bedingung sey, nemlich die entweder auf ein gewiß Lehn (dahero sie genannt Geding heißet) oder besondere Eröffnungs-Art, als den Tod, oder Verbrechen, u. s. w. ihr Absehen hat. Nicht weniger ist aus diesen allen klar, daß eine Bedingung in Ansehen des Lehns könne allgemein, der Eröffnungs-Art aber besonder seyn, u. s. w. Es ist aber solcher Unterscheid wohl in Acht zu nehmen, weil er einen unterschiedlichen Willen des Lehn-Herrns anzeigt, denn wenn einer nur auf ein gewiß Lehn die Anwartung hat, so kan er einander eröffnetes Lehn nicht fordern, oder wenn es ihm unter dem Beding gegeben worden, wenn der Lehn-Mann gestorben, so kan er es nicht verlangen, wenn es durch Verbrechen erlediget wird, jedoch müssen allezeit nach den Regeln einer guten Auslegung alle Umstände wohl erwogen werden. *Serv.* d. §. 5. n. 5. seqq. Es werden die Anwartschafften gemeinlich ausgebeten, wenn das Hoffnung zur Erledigung da ist, jedoch kan es auch geschehen, wenn schon der Besizer noch Kinder oder andere Lehn-Folger hat, welches zumahl beim Ir-Lehn sich jutragt, denn so wenig die Betrachtung des Besizers die Anwartung hindert, so wenig kan auch die Gegenwart der übrigen Lehn-Folger solche hindern, weil sie, salvo omnium Jure, aller und ieder Recht unbeschadet, geschieht. *Serv.* d. §. 5. n. 10. *H. Pistor.* l. 2. qu. 25. n. 19. seqq. Jedoch wird erfordert, daß bey Ertheilung der Anwartschafft die Lehns-Folger vorhanden, denn sonst, wenn nur der Besizer da, und werden selbst gem nachgehends Kinder geboren, so wird dadurch das Geding gebrochen, welches doch auch nicht so schlechterdings anzunehmen, denn das Geding bleibt nicht allein, wenn die Kinder wieder vor dem Besizer sterben, sondern auch, wenn solches insgemein auf den Eröffnungs Fall gerichtet. *H. Pistor.* l. 2. qu. 25. n. 15. seqq. Wenn die Zusage vollkornen geschehen, so erlangt daraus der Warter ein persönlich Recht, Kraft welches er und seine Erben das eröffnete Lehn von dem Herrn, auch zuweilen von dessen Nachfolgern, fordern können. Solchem Rechte antwortet in dem Herrn eine gehörige Verbindung, vermöge welcher er dasjenige leisten muß, wou der Wartende ein Recht hat. Es kan also der Warter das eröffnete Lehn von dem Herrn fordern, welcher auch damit nicht loß kommt, wenn er an dessen statt wolte das Interesse zahlen, wiewohl dieses *Carpzov* p. 2. C. 45 D. 2. behauptet, denn nach der natürlichen Billigkeit muß dasjenige gehalten werden, was zugesagt ist, aber nach den Römischen Rechte, worüber doch, auch noch gestritten wird, kan man in den Fällen, wo man eine bloße That versprochen, mit Erlegung des Interesse loß kommen, allein dieses schicket sich nicht auf gegenwärtigen Fall, und ist auch überhaupt in Lehns-Sachen nicht angenommen. *Serv.* d. c. 7. §. 7. n. 1.